

- 2. Unternehmen und Rechtsformen
  - 2.1 Unternehmen als Teil der Wirtschaft
  - 2.2 Rechtsformen
    - 2.2.1 Einführung
    - 2.2.2 Einzelunternehmen
    - 2.2.3 Exkurse: Handelsregister, Jahresabschluss, Rechtspersönlichkeit, Mitbestimmung, Steuern
    - 2.2.4 Offene Handelsgesellschaft (OHG)
    - 2.2.5 Kommanditgesellschaft (KG)
    - 2.2.6 Stille Gesellschaft
    - 2.2.7 Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GdbR, GbR)
    - 2.2.8 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
    - 2.2.9 Aktiengesellschaft (AG)
    - 2.2.10 Europäische Gesellschaft (SE)
    - 2.2.11 Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
    - 2.2.12 Gemischte Gesellschaft (& Co.)
    - 2.2.13 Genossenschaften (eG)
    - 2.2.14 Öffentlich-rechtliche Unternehmen
  - 2.3 Unternehmens- und Arbeitnehmerzusammenschlüsse

EinfBWL 02-2

## Lernziele Kapitel 2

Wenn Sie den Inhalt von Kapitel 2 durchgearbeitet haben, sollen Sie wissen:

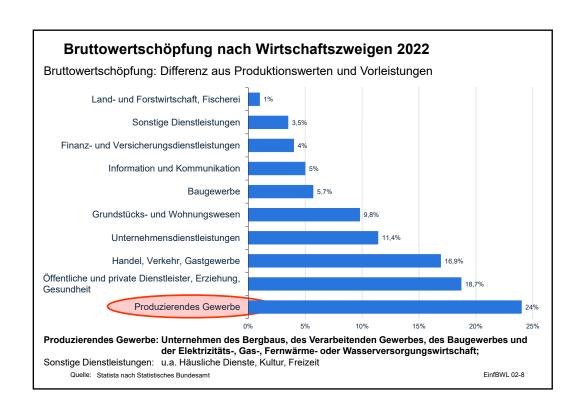
- Die Betrachtung von Unternehmen als Funktionseinheiten
- Die wesentlichen Rechtsformen von Unternehmen
- Die Eigenschaften, Vor- und Nachteile der Rechtsformen
- Die verschiedenen Arten von Unternehmenszusammenschlüssen



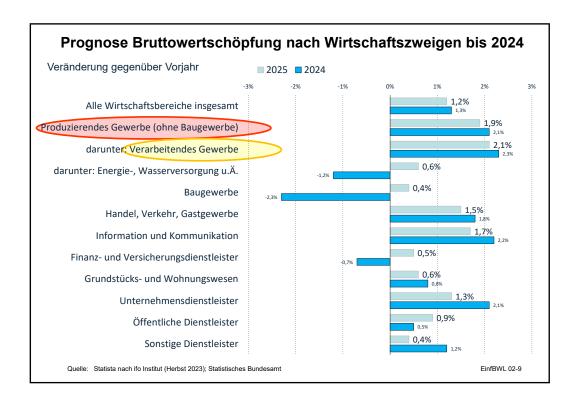
## Unternehmen lassen sich nach verschiedenen Aspekten gliedern

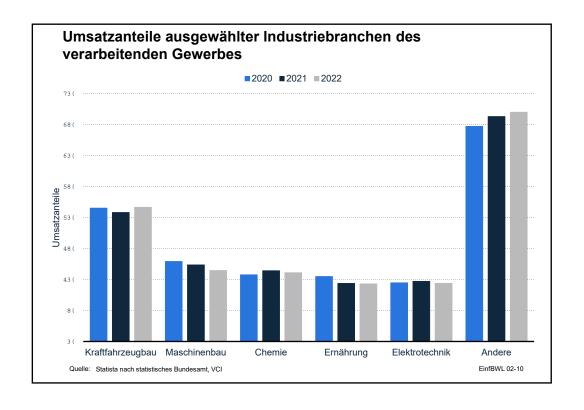
- Leistungsart (z.B. Produktions-, Dienstleistungs- und Konsumptionsunternehmen)
- Zielsetzungen (z.B. Profit- / Non-Profit-Unternehmen)
- nach dem vorherrschenden Produktionsfaktor (z.B. arbeits-, anlagen- und materialintensiv)
- nach der Wirtschaftszweigen
- nach der Größe
- · nach der Rechtsform
- nach dem Eigentum (private, öffentliche, Genossenschaften)
- nach der Verflechtung (Konzerne, Kartelle, Interessengemeinschaften)



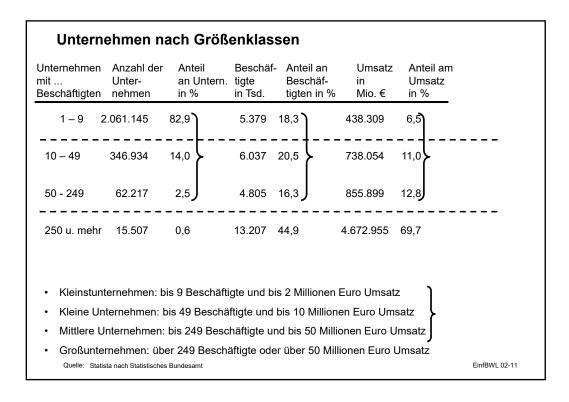


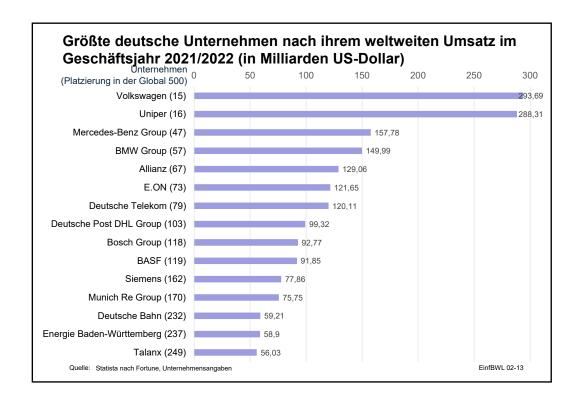




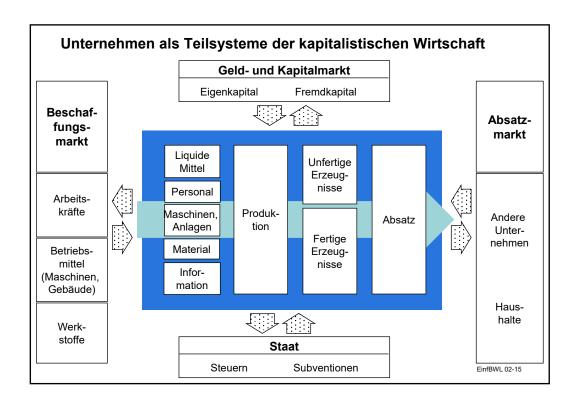


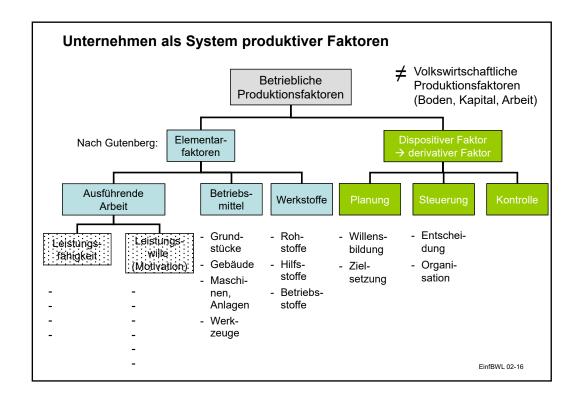




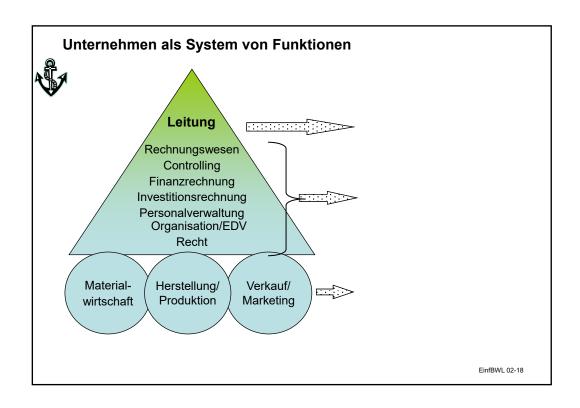


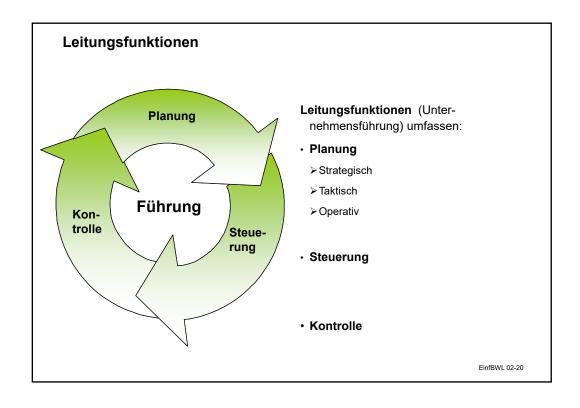














## Verwaltungsfunktionen und ihre Teilbereiche I

- Rechnungswesen
  - Buchhaltung
  - Bilanz / Gewinn- und Verlustrechnung
  - Kostenrechnung und Kostenmanagement
  - Planungsrechnung und Statistik
- Controlling
  - Früherkennung, Planung und Prognose
  - Budgetierung
  - Internes Berichtswesen
- Finanzen (Versorgung des Unternehmens mit dem erforderlichen Sachkapital)
  - Beteiligungsfinanzierung
  - Fremdfinanzierung
  - Innenfinanzierung
- Investition (Ausgaben für Vermögensteile / Zukunftssicherung)
   Methoden zur Beurteilung der Vorteilhaftigkeit von Investitionen:
  - Statische Methoden
  - Dynamische Methoden
  - Nutzwertrechnungen

EinfBWL 02-23

## Verwaltungsfunktionen und ihre Teilbereiche II

- Personal (Versorgung des Unternehmens mit dem erforderlichen Humankapital)
  - Personalpolitik
  - Personalplanung
  - Personalauswahl und -beschaffung
  - Personaleinsatz ,-organisation → Arbeitsorganisation
  - Personalführung, -entwicklung
  - Personalbetreuung
  - Personalbeurteilung und –entlohnung  $\rightarrow$  Arbeitsbewertung
  - Personalcontrolling
  - Personalfreisetzung

## Organisation / EDV

- Kommunikation
- Informationssysteme
- Organisationsunterstützung
- EDV
- Recht



## Leistungsfunktionen und ihre Teilbereiche I

- Material (Versorgung des Unternehmens mit Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen)
  - Materialbeschaffung (Materialbedarf nach Art, Menge und Zeit)
  - Materialverteilung (Transport)
  - Materialverwaltung (Bestand und Lagerung)
  - Materialentsorgung

## Fertigung/Produktion

- Forschung & Entwicklung
- Erzeugnisse, Produkte
- Sortiment
- Fertigungsprogramm
- Kapazitäts- und Arbeitsplanung
- Fertigungslogistik
- Fertigungstechnologie
- Fertigungsverfahren

EinfBWL 02-28

## Leistungsfunktionen und ihre Teilbereiche II

- Marketing/Verkauf
  - Strategisches Marketing
    - · Marktforschung
    - · Absatzpolitik
  - Operatives Marketing
    - Produktpolitik
    - Preispolitik
    - · Kommunikationspolitik
    - · Distributionspolitik
  - Operativer Verkauf
    - Außendienst

· Innendienst

WI: siehe weitere Veranstaltungen im späteren Studienablauf



- 2. Unternehmen und Rechtsformen
  - 2.1 Unternehmen als Teil der Wirtschaft
  - 2.2 Rechtsformen

#### 2.2.1 Einführung

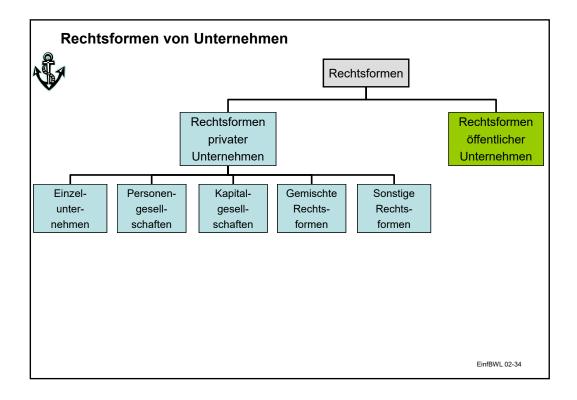
- 2.2.2 Einzelunternehmen
- 2.2.3 Exkurse: Handelsregister, Jahresabschluss, Rechtspersönlichkeit, Mitbestimmung, Steuern
- 2.2.4 Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- 2.2.5 Kommanditgesellschaft (KG)
- 2.2.6 Stille Gesellschaft
- 2.2.7 Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GdbR, GbR)
- 2.2.8 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- 2.2.9 Aktiengesellschaft (AG)
- 2.2.10 Europäische Gesellschaft (SE)
- 2.2.11 Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
- 2.2.12 Gemischte Gesellschaft (& Co.)
- 2.2.13 Genossenschaften (eG)
- 2.2.14 Öffentlich-rechtliche Unternehmen
- 2.3 Unternehmens- und Arbeitnehmerzusammenschlüsse

EinfBWL 02-31

#### Rechtsform als konstitutioneller Rahmen

- Der Betrieb (unscharf: Unternehmen) als Wirtschafts<u>einheit</u> benötigt einen Rahmen, in dem der Betriebszweck realisiert wird.
- Die Festlegung des Rahmens ist eine grundlegende (konstitutive) Entscheidung.
- Sie erfolgt zwangsläufig mit der Gründung und kann im Zeitablauf verändert werden, um sich an die Betriebsentwicklung anzupassen.
- Die geeignete Rechtsform ist durch eine Analyse der Vor- und Nachteile für den jeweiligen Betrieb herauszufinden.
- Jede Rechtsform besitzt eine Reihe von Merkmalen, die Einfluss auf die Auswahl der Rechtsform haben:





## Gliederung der Veranstaltung "Einführung Betriebswirtschaftslehre" 2. Unternehmen und Rechtsformen 2.1 Unternehmen als Teil der Wirtschaft 2.2 Rechtsformen 2.2.1 Einführung 2.2.2 Einzelunternehmen 2.2.3 Exkurse: Handelsregister, Jahresabschluss, Rechtspersönlichkeit, Mitbestimmung, Steuern 2.2.4 Offene Handelsgesellschaft (OHG) 2.2.5 Kommanditgesellschaft (KG) 2.2.6 Stille Gesellschaft 2.2.7 Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GdbR, GbR) 2.2.8 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) 2.2.9 Aktiengesellschaft (AG) 2.2.10 Europäische Gesellschaft (SE) 2.2.11 Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) 2.2.12 Gemischte Gesellschaft (& Co.) 2.2.13 Genossenschaften (eG) 2.2.14 Öffentlich-rechtliche Unternehmen 2.3 Unternehmens- und Arbeitnehmerzusammenschlüsse EinfBWL 02-36

SS 2024: Einführung BWL,

Kapitel 2: Unternehmen und Rechtsformen



## Rechtsformen privater Unternehmen: Einzelunternehmen

- "Unternehmer (ist) eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt" (§ 14 BGB).
- Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt (§ 1 Abs. 1 HGB).
   "Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art
   oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert."
   (§ 1 Abs. 2 HGB)
- Der Inhaber eines Einzelunternehmens ist Eigentümer und Unternehmer.
   Er führt das Unternehmen selbständig und eigenverantwortlich.
- · Gründung:
  - Eintragung ins Handelsregister (§ 29 HGB) → siehe unten
  - Die Unternehmensbezeichnung (= Firma) ist der (Familien)Name des Kaufmanns, unter der er seine Unterschrift abgibt (§17 Abs. 1 HGB).
     Üblicherweise wird der ausgeschriebene Vorname des Gründers sowie ein Hinweis auf den Geschäftsinhalt angegebenen (Jürgen Schröter, Jürgen Schröter Baustoffe)
  - Gewerbeanmeldung bei der Kommune (§ 14 GewO)
- Rechte/Pflichten

Der **Einzelkaufmann** hat alle Rechte und Pflichten eines Unternehmers, Bereitstellung des Eigenkapitals, **Unternehmensrisiko** sowie **Haftung** für Verbindlichkeiten mit dem gesamten Geschäfts- und (wenn Unternehmen nicht mehr liquide dann auch) **Privatvermögen**.

EinfBWL 02-37

#### Vor- und Nachteile von Einzelunternehmen

#### Vorteile:

- hohes Engagement, großer Leistungsanreiz für den Unternehmer
- keine besonderen Formalitäten (einfache Gründung)
- kein Mindestkapital bei der Gründung
- schnelle Entscheidungsmöglichkeit, keine langwierigen Abstimmungen
- Eindeutigkeit und Klarheit in der Unternehmensleitung
- keine Gewinnteilung

Nachteile:



- 2. Unternehmen und Rechtsformen
  - 2.1 Unternehmen als Teil der Wirtschaft
  - 2.2 Rechtsformen
    - 2.2.1 Einführung
    - 2.2.2 Einzelunternehmen

# 2.2.3 Exkurse: Handelsregister, Jahresabschluss, Rechtspersönlichkeit. Mitbestimmung, Steuern

- 2.2.4 Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- 2.2.5 Kommanditgesellschaft (KG)
- 2.2.6 Stille Gesellschaft
- 2.2.7 Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GdbR, GbR)
- 2.2.8 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- 2.2.9 Aktiengesellschaft (AG)
- 2.2.10 Europäische Gesellschaft (SE)
- 2.2.11 Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
- 2.2.12 Gemischte Gesellschaft (& Co.)
- 2.2.13 Genossenschaften (eG)
- 2.2.14 Öffentlich-rechtliche Unternehmen
- 2.3 Unternehmens- und Arbeitnehmerzusammenschlüsse

EinfBWL 02-42

#### Exkurs I: Handelsregister I

- Das Handelsregister ist ein öffentliches Verzeichnis, das sämtliche Kaufleute im Bezirk des Registergerichts verzeichnet. Das Registerrecht gehört zum Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- Das Handelsregister besteht aus zwei Abteilungen: Die Abteilung A enthält die Personengesellschaften, Einzelkaufleute und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die Abteilung B enthält die Kapitalgesellschaften.
- Anmeldungen (über Neueintragung, Veränderung, Löschung) müssen in öffentlich beglaubigter Form erfolgen.
- · Das Handelsregister enthält unter anderem Angaben zu
  - Firma (Name und Gegenstand des Unternehmens)
  - Sitz (Ort, i.d.R. Wohnort des Eigentümers)
  - vertretungsberechtigten Personen (Geschäftsführer, Vorstand, Prokuristen) bei Personengesellschaften auch die vertretungsberechtigen Gesellschafter
  - Stammkapital, soweit notwendig
  - Rechtsform des Unternehmens
- Das Handelsregister erfüllt eine Publikations-, Beweis-, Kontroll- und Schutzfunktion.
- Das Handelsregister genießt öffentlichen Glauben, d.h. die Eintragungen sind richtig. Jedermann kann darauf vertrauen. Eingetragenen und bekannt gemachte Tatsachen muss ein Dritter gegen sich gelten lassen.



## Exkurs I: Handelsregister II

- Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften ohne eine natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter sind verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse beim Registergericht bzw. Bundesamt für Justiz bekannt zu machen → 75 % aller Unternehmen müssen ihre Jahresabschlüsse offenlegen. → siehe unten
- Das Handelsregister ist zusammen mit dem Vereins-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister elektronisch geführt (www.unternehmensregister.de). Dort sind alle publikationspflichtigen Daten von Unternehmen einsehbar.
- Baden-Württemberg: 4 Standorte: Freiburg, Mannheim, Stuttgart und Ulm.
- In das Handelsregister erfolgte Eintragungen werden freiwillig im gedruckten Bundesanzeiger und/oder in einer örtlichen Tageszeitung bekannt gegeben.
- Jedermann kann aus dem Handelsregister ohne weitere Begründung einen Auszug über eine Eintragung und über die zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke anfordern (§ 9 HGB). Kosten: 150 € pro Jahr oder 8 € bei Einzelabruf über Internet (Bayern).

EinfBWL 02-44

#### Exkurs II: Jahresabschluss - Bestandteile

Der Jahresabschluss eines Unternehmens muss nach max. 12 Monaten erstellt werden. Er umfasst nach § 242 Abs. 3 HGB mindestens:

- Bilanz (Bestandsgrößen: Vermögens-, Schuldenaufstellung, Abgrenzung zur nachfolgenden Periode)
- Gewinn- und Verlustrechnung (GuV, Stromgrößen: Aufwendungen, Erträge)

Kapitalgesellschaften müssen einen Anhang beifügen, der die Bilanz und GuV erläutert (§ 264 Abs. 1 HGB)

Am Kapitalmarkt tätige Kapitalgesellschaften (Aktien, Schuldverschreibungen u.ä.) müssen nach § 264 Abs. 1 HGB zusätzlich eine Liquiditätsrechnung (Kapitalflussrechnung) und eine Eigenkapitalveränderungsrechnung erstellen.

Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften müssen gemäß § 289 HGB einen Lagebericht (Erläuterung des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der aktuellen Lage) erstellen.

Ein Teil des Lageberichts ist der Risikobericht (Darstellung der wirtschaftlichen und technischen Risiken, künftige Entwicklung und Maßnahmen zu Risikobewältigung)

In einzelnen Branchen kommen weitere Berichte hinzu (Kreditinstitute, Versicherungen, Pensionsfonds).



## Exkurs II: Jahresabschluss - Offenlegung I

Sinn und Zweck der Publizität der Unternehmensrechnungslegung ist es, alle Interessierten/Stakeholder (Geschäftspartner, Gläubiger, Gesellschafter u.a.) in die Lage zu versetzen, sich einen Überblick über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens zu verschaffen. Das ist insbesondere dann erforderlich, wenn nur das Gesellschaftsvermögen haftet (Kapitalgesellschaften).

Die Pflicht zur Offenlegung kann als Kehrseite der Haftungsbeschränkung betrachtet werden. Die Publizität liegt im gesamtwirtschaftlichen Interesse.

Die Pflicht zur Offenlegung kann sich auch aus dem Geschäftsgegenstand (z.B. bei Banken und Versicherungen) ergeben.

Nach dem Gesetz über elektronische Handelsregister (EHUG) und § 335 HGB muss der Jahresabschluss von folgenden Unternehmensformen offengelegt werden:

- Kapitalgesellschaften
- Gemischte Gesellschaften, wenn keine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter vorhanden ist
- Eingetragene Genossenschaften
- Banken, Versicherungen

EinfBWL 02-48

#### Exkurs II: Jahresabschluss - Offenlegung II

Umfang der Offenlegung nach EHUG und § 335 HGB:

- Kleinstunternehmen (< 700.000 € Umsatz, < 350.000 € Bilanzsumme, < 10 Mitarbeiter/innen; 2 der Kriterien in zwei aufeinanderfolgenden Jahren): nur Hinterlegung der Bilanz
- Kleine Gesellschaften (bis 4,015 Mio. € Bilanzsumme, unter 8,03 Mio. € Umsatz, weniger als 50 Mitarbeiter/innen im Jahresschnitt): im wesentlichen Bilanz, keine GuV
- Mittelgroße Gesellschaften (bis 16,06 Mio. € Bilanzsumme, bis 32,12 Mio. € Umsatz, bis 250 Mitarbeiter/innen im Jahresschnitt): Bilanz und GuV
- Große Gesellschaften: Bilanz, GuV, Anhang, Vermerk des Abschlussprüfers, Lagebericht, Vorschlag zur Verwendung des Gewinns

Nach dem Publizitätsgesetz (PublG, 1969) muss ein Unternehmen, unabhängig von der Rechtsform dann offenlegen, wenn zwei der drei folgenden Merkmale gegeben sind: Bilanzsumme > 65 Mio. €; Umsatz > 130 Mio. €; Arbeitskräfte > 5.000 (Durchschnitt der letzten 12 Monate)

Die Offenlegung erfolgt elektronisch beim Bundesamt für Justiz (<u>www.bundesanzeiger.de</u>, siehe auch: <u>www.unternehmensregister.de</u>)



## Exkurs III: Rechtspersönlichkeit

Als "Rechtsfähigkeit" wird die Fähigkeit bezeichnet, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

- Natürliche Personen sind (in der Regel) rechtsfähig.
- Ist eine Gesellschaft rechtsfähig, dann ist sie eine juristische Personen. Im Prozess z.B. kann die juristische Person selbst Klägerin bzw. Beklagte sein.

Unterschieden werden Personengesellschaften und Körperschaften.

- - Die Rechtsfähigkeit der Offenen Handelsgesellschaft (OHG) und der Kommanditgesellschaft (KG) ist ausdrücklich gesetzlich geregelt.
  - Die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft Bürgerlichen Rechts (GdbR) wurde durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes festgestellt. Voraussetzung ist aber, dass die Gesellschaft nach außen in Erscheinung tritt.
- Körperschaften (z.B. Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und eingetragene Vereine) sind immer juristische Personen. Bei Kapitalgesellschaften steht die kapitalmäßige Beteiligung der Gesellschafter im Vordergrund.

EinfBWL 02-51

# Exkurs IV: Mitbestimmung I: Rechtliche Grundlagen der Mitbestimmung

Die Mitbestimmung in Deutschland ist in verschiedenen Gesetzen und durch Rechtsprechung (d.h. Urteile oberer Gerichte) geregelt.

- Rechtsquellen im Individualarbeitsrecht (vorwiegend Schutzbestimmungen) u.a.:
  - Gesetze für bestimmte Situationen (Kündigungsschutz (KSchG), Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (LFZG), Arbeitszeit (AZO), Arbeitssicherheit, Arbeitsförderung, betriebliche Altersversorgung, Arbeitnehmererfindungen, Sozialplan, Urlaub (BUrlG))
- Gesetze zum Schutz bestimmter Arbeitsgruppen (Mutterschutz, Schutz jugendlicher Arbeitnehmer, Schwerbehinderte, ältere Arbeitnehmer)

•	Rech	tsquel	len in	n <u>Ko</u> l	llektiv	<u>/</u> arbei	tsrecht	u.a.:

\_

\_



## Exkurs IV: Mitbestimmung II: Mitbestimmungsgesetz - MitbestG

#### Gilt nur für die Rechtsformen:

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) → s.u.
- Aktiengesellschaft (AG) → s.u.
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) → s.u.
- Genossenschaftsbetriebe, die mehr als 2.000 Arbeitnehmer haben, → s.u.

#### Zusammensetzung des Aufsichtsrats auf Unternehmensebene:

- Die Aufsichtsratsmitglieder der Mitarbeiter/innen (Belegschaft) werden immer von den Mitarbeiter/innen gewählt.
- 500 bis 2.000 Mitarbeiter/innen: ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus den Mitarbeitern/innen.
- mehr als 2.000 Mitarbeitern/innen: gleichstarke (paritätische) Besetzung des Aufsichtsrates:
  - mehr als 2.000 bis 10.000 Mitarbeiter/innen: je sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Mitarbeiter/innen
  - mehr als 10.000 bis 20.000 Mitarbeiter/innen: je acht Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Mitarbeiter/innen
  - mehr als 20.000 Mitarbeiter/innen: je zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Mitarbeiter/innen

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Aufsichtsratsvorsitzenden. Unter den Aufsichtsratsmitgliedern der Mitarbeiter/innen müssen sich Mitarbeiter/innen des Unternehmens und (je nach Größe des Aufsichtsrats) Vertreter/innen der im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften befinden.





## Exkurs IV: Mitbestimmung IV: Betriebsverfassungsgesetz

#### Freistellungen

Nach §38 BetrVG wird eine Anzahl von Betriebsratsmitgliedern von der ursprünglichen Arbeit freigestellt, um seine Betriebsratstätigkeit zu erledigen.

Anzahl Arbeitnehmer	Anzahl freigestellte Bl	R-mitglieder
200 bis 500 501 bis 900 1501 bis 2000 2001 bis 3000 3001 bis 4000 4001 bis 5000 5001 bis 6000	1 2 4 5 6 7 8	<ul> <li>Kosten und Sachaufwand des BR werden durch den Arbeitgeber getragen, soweit sie erforderlich und verhältnismäßig sind. Zu den Kosten gehören:</li> <li>Geschäftsführungskosten (Raumkosten, Büromaterial, Bücher, PC, Drucker, Zugang zum Internet, Handy, Sachverständige, Dolmetscher, usw.)</li> <li>Kosten für die Rechtsverfolgung</li> </ul>
6001 bis 7000 7001 bis 8000 8001 bis 9000 9001 bis 10.000	9 10 11 12	<ul> <li>(Rechtsanwaltskosten, Gerichtskosten usw.)</li> <li>Reisekosten (z.B. zu GesamtBR-Sitzungen in Konzernen, Fahrten zu anderen Standorten, Schulungen usw.)</li> <li>Schulungskosten u.a.m.</li> </ul>

## Exkurs IV: Mitbestimmung V: Aufgaben des BR

#### Überwachung

Überwachung der Einhaltung aller im Betrieb geltenden Vorschriften: Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Betriebsvereinbarungen.

#### **Schutz**

Unterstützung besonders schutzbedürftiger Personen, z.B. schwerbehinderte, ältere oder ausländische Arbeitnehmer. Überwachung der Einhaltung von Vorschriften zu Arbeitsschutz und Unfallverhütung.

#### Gestaltung

Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden von Arbeitnehmern und Mitgliedern der JAV. Beantragung und Durchsetzung von Maßnahmen beim Arbeitgeber.

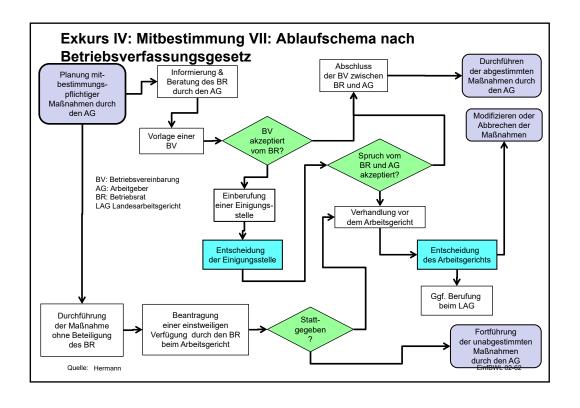
#### Förderung

Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Männern und Frauen. Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Vorbereitung und Durchführung der Wahl der JAV. Förderung und Sicherung von Arbeitsplätzen. Förderung des betrieblichen Umweltschutzes.

Quelle: ifb EinfBWL 02-59



## Exkurs IV: Mitbestimmung VI: Beteiligungsrechte des **Betriebsrats** Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats nach Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) Mitwirkung Mitbestimmung · Informationsrecht bei allgemeinen Aufgaben nach §§ 80(2), 99(1) · Beratungsrecht bei technischen Anlagen, Personalangelegenheiten und Organisation nach §§ 90(2), 92, 111 · Anhörungsrecht bei Kündigungen nach § 102(1) • Widerspruchsrecht bei Kündigungen nach § 102(3); daraus entsteht ggf. ein Weiterbeschäftigungsanspruch · Vorschlagsrecht bei Personalangelegenheiten, Ausschreibungen, Berufsbildung und Betriebsfrieden nach §§ 92, 93, 96, 98, 104 Quelle: Hermann, ifb EinfBWL 02-60





#### Exkurs V: Steuern I

#### Generell bei allen Rechtsformen:

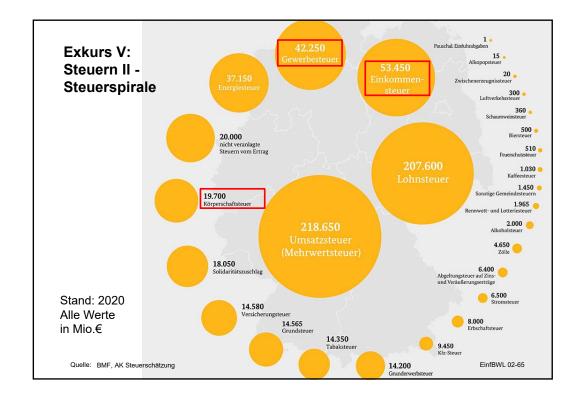
- Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer
- Erbschaftssteuer wenn ein Erbfall vorliegt
- Schenkungssteuer, wenn eine Schenkung vorliegt
- Grunderwerbsteuer, wenn ein Grundstück erworben wird
- Jeder Mitarbeiter persönlich: Lohnsteuer

#### Personengesellschaften:

- Das Unternehmen zahlt keine Steuern
- Der ausgeschüttete Gewinn wird bei den Empfängern nach dem Einkommensteuergesetz versteuert (z.B. bei Kommanditist, s.u.).

#### Kapitalgesellschaften:

 Das Unternehmen zahlt Steuern nach dem Körperschaftsteuergesetz (z.B. eine GmbH, s.u.)





- 2. Unternehmen und Rechtsformen
  - 2.1 Unternehmen als Teil der Wirtschaft
  - 2.2 Rechtsformen
    - 2.2.1 Einführung
    - 2.2.2 Einzelunternehmen
    - 2.2.3 Exkurse: Handelsregister, Jahresabschluss, Rechtspersönlichkeit, Mitbestimmung, Steuern

#### 2.2.4 Offene Handelsgesellschaft (OHG)

- 2.2.5 Kommanditgesellschaft (KG)
- 2.2.6 Stille Gesellschaft
- 2.2.7 Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GdbR, GbR)
- 2.2.8 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- 2.2.9 Aktiengesellschaft (AG)
- 2.2.10 Europäische Gesellschaft (SE)
- 2.2.11 Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
- 2.2.12 Gemischte Gesellschaft (& Co.)
- 2.2.13 Genossenschaften (eG)
- 2.2.14 Öffentlich-rechtliche Unternehmen
- 2.3 Unternehmens- und Arbeitnehmerzusammenschlüsse

EinfBWL 02-66

## Offene Handelsgesellschaft (OHG) I

- ➤ Die OHG ist der Zusammenschluss von zwei oder mehr **Personen** zum Betrieb eines **Handelsgewerbes** unter gemeinschaftlicher Firma (§§ 105 160 HGB).
- Gründung
  - Firmenname: Eine OHG kann den Familiennamen eines Gesellschafters,
     Phantasiezusätze oder Sachzusätze enthalten, solange sie Unterscheidungskraft und damit Namensfunktion besitzt. Die Rechtsform "offene Handelsgesellschaft" oder OHG muss angegeben werden.
  - Gründung durch formlos möglichen Gesellschaftervertrag; kein Mindestkapital erforderlich
  - Eintragung ins Handelsregister; Rechtsfähig (s.o.)!
  - Kein Publizitätspflicht, keine Prüfung des Jahresabschlusses vorgeschrieben
- · Rechte/Pflichten
  - Jeder Gesellschafter ist allein zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigt (gesellschaftsvertragliche Beschränkung der Geschäftsleitung möglich; Kontrolle der OHG ist nicht ausschließbar)
  - . . .



## Offene Handelsgesellschaft (OHG) II

- · Rechte/Pflichten
  - Gewinn (§ 121 HGB): Verteilung in zwei Runden:
     Erste Runde: Verteilung nach Kapitalanteil bis max. 4% des Kapitalanteils
     Zweite Runde: Übersteigender Gewinn nach Köpfen
  - Verlust (§ 121 HGB): Verteilung nach Köpfen
  - Gewinn- und Verlustbeteiligung kann durch den Gesellschaftervertrag darüberhinausgehend geregelt werden.
  - Haftung erfolgt
    - solidarisch (gesamtschuldnerisch, "einer für alle, alle für einen")
    - · unbeschränkt (Gesellschafts- und Privatvermögen)
    - unmittelbar (jeder Gläubiger kann sich an jeden Gesellschafter wenden)
    - rückbezogen (neue Gesellschafter haften auch für "Altschulden")
    - abgangsbezogen (Haftung bis zu 5 Jahre nach Austritt)

EinfBWL 02-68

## Vor- und Nachteile von OHG's

- Vorteile:
  - freie Gestaltung des Gesellschaftsverhältnisses
  - Möglichkeit der gegenseitigen fachlichen Ergänzung
  - großer Leistungsanreiz (Eigentümer = Geschäftsführer)
  - gute Kreditwürdigkeit
  - Verteilung des Verlusts nach Köpfen
- Nachteile:

\_



## Übung: Gewinnverteilung OHG

An einer OHG sind die Gesellschafter A, B und C mit Kapitalanteilen von 50.000 €, 150.000 € und 800.000 € beteiligt. Der Gewinn des Jahres beträgt 490.000 €.

- 1. Welchen Anteil am Gewinn erhalten die einzelnen Gesellschafter, wenn keine weiteren Vereinbarungen im Gesellschaftervertrag getroffen wurden?
- 2. Unter welchen Voraussetzungen ist diese Gewinnverteilung angemessen?
- 3. Wie erfolgt sie Gewinnverteilung, wenn nur 10.000 € Gewinn erzielt wurden?

Quelle: Wöhe, Kaiser Döring, ergänzt

EinfBWL 02-71

## Gliederung der Veranstaltung "Einführung Betriebswirtschaftslehre"

- 2. Unternehmen und Rechtsformen
  - 2.1 Unternehmen als Teil der Wirtschaft
  - 2.2 Rechtsformen
    - 2.2.1 Einführung
    - 2.2.2 Einzelunternehmen
    - 2.2.3 Exkurse: Handelsregister, Jahresabschluss, Rechtspersönlichkeit, Mitbestimmung, Steuern
    - 2.2.4 Offene Handelsgesellschaft (OHG)

## 2.2.5 Kommanditgesellschaft (KG)

- 2.2.6 Stille Gesellschaft
- 2.2.7 Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GdbR, GbR)
- 2.2.8 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- 2.2.9 Aktiengesellschaft (AG)
- 2.2.10 Europäische Gesellschaft (SE)
- 2.2.11 Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
- 2.2.12 Gemischte Gesellschaft (& Co.)
- 2.2.13 Genossenschaften (eG)
- 2.2.14 Öffentlich-rechtliche Unternehmen
- 2.3 Unternehmens- und Arbeitnehmerzusammenschlüsse



## Kommanditgesellschaft (KG)

- Die KG ist der Zusammenschluss von zwei oder mehr Personen zum Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma. Dabei haftet mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt (Komplementär) und mindestens ein Gesellschafter beschränkt (Kommanditist) §§ 161 ff. HGB.
- Gründung
  - Firmenname: Eine KG kann eine Personen-, Sach-, Misch- oder Phantasiefirma sein.
     Der Zusatz Kommanditgesellschaft oder KG ist zwingend.
  - Gründung durch formlosen Gesellschaftsvertrag, kein Mindestkapital vorgeschrieben
  - Eintragung ins Handelsregister; Rechtsfähig (s.o.)!
- · Rechte/Pflichten
  - Komplementäre haben gleiche Rechte und Pflichten wie OHG
  - Kommanditisten
    - Kein Recht auf Geschäftsführung, Vertretung und Privatentnahmen
    - Recht auf Abschrift der Bilanz und Einsicht in die Handelsbücher
    - Haftung nur bis zum Betrag der **Einlage** (nicht mit Privatvermögen)
  - Gewinn bis zu 4 % auf Kapitalanteil, Rest in angemessenem Verhältnis
  - Verlustbeteiligung in angemessenem Verhältnis der Kapitalanteile

EinfBWL 02-75

## Vor- und Nachteile von KG's

- Vorteile
  - freie Gestaltung des Gesellschaftsverhältnisses
  - Aufnahme zusätzlicher Kapitalgeber ohne Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung
  - Möglichkeit für Familienunternehmen, Kinder als Teilhaber aufzunehmen
  - ererbter Kapitalanteil kann im Unternehmen bleiben, ohne daß Erbe mitarbeiten muß
  - Haftungsbegrenzung für Kommanditisten
- Nachteile
  - \_
  - \_



## Übung: Gewinnverteilung bei der OHG und der KG

Die Kapitalanteile der Gesellschafter A, B und C einer OHG belaufen sich auf 100.000 GE, 300.000 GE und 600.000 GE. Der Gewinn beträgt 370.000 GE.

1. Wie ist der Gewinn zu verteilen, wenn im Gesellschaftsvertrag keine Bestimmungen über die Gewinnverteilung vorhanden sind?

Für die nachfolgenden Aufgabenteile werden folgende Informationen ergänzt:
A bezieht als kaufmännischer Leiter ein Entgelt von 80.000 GE (Unternehmerlohn); B als technischer Leiter ein solches i.H.v. 60.000 GE (Unternehmerlohn); C arbeitet nicht im Unternehmen. Das Privatvermögen von A beträgt 400.000 GE; das von B 700.000 GE und das von C 2.900.000 GE. Der Gewinn vor Abzug der Entgelte für A und B beträgt 370.000 GE. Der durchschnittliche Referenzzinssatz der EZB ist mit 8 % bekannt.

- 2. Wie sind die Gewinnanteile von A, B und C wenn im Gesellschaftervertrag folgendes vereinbart ist: "Aus dem Ergebnis ist zunächst der Unternehmerlohn zu speisen; sodann ist eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe des durchschnittlichen Referenzzinssatzes der EZB vorzunehmen. Ein verbleibender Rest ist zur Abdeckung des unterschiedlichen Risikos im Verhältnis des Gesamtvermögens (Eigenkapital + Privatvermögen) zu verteilen."
- 3. Wie ist der Gewinn zu verteilen, wenn es sich um eine KG handeln würde? Dabei soll A der Komplementär sein. B und C sind Kommanditisten (voll einbezahlt). Im Gesellschaftsvertrag steht: "Aus dem Ergebnis ist zunächst der Unternehmerlohn zu speisen; sodann ist eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe des gesetzlichen Satzes vorzunehmen. Ein verbleibender Rest ist zur Abdeckung des unterschiedlichen Risikos im Verhältnis des Haftungsvermögens zu verteilen."

EinfBWL 02-78

## Gliederung der Veranstaltung "Einführung Betriebswirtschaftslehre"

- 2. Unternehmen und Rechtsformen
  - 2.1 Unternehmen als Teil der Wirtschaft
  - 2.2 Rechtsformen
    - 2.2.1 Einführung
    - 2.2.2 Einzelunternehmen
    - Exkurse: Handelsregister, Jahresabschluss, Rechtspersönlichkeit, Mitbestimmung, Steuern
    - 2.2.4 Offene Handelsgesellschaft (OHG)
    - 2.2.5 Kommanditgesellschaft (KG)

#### 2.2.6 Stille Gesellschaft

- 2.2.7 Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GdbR, GbR)
- 2.2.8 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- 2.2.9 Aktiengesellschaft (AG)
- 2.2.10 Europäische Gesellschaft (SE)
- 2.2.11 Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
- 2.2.12 Gemischte Gesellschaft (& Co.)
- 2.2.13 Genossenschaften (eG)
- 2.2.14 Öffentlich-rechtliche Unternehmen
- 2.3 Unternehmens- und Arbeitnehmerzusammenschlüsse



#### Stille Gesellschaft

- Die stille Gesellschaft ist der Zusammenschluss eines Kaufmanns mit einem Kapitalgeber, dessen Kapitaleinlage in das Vermögen des Geschäftsinhabers (Kaufmanns) übergeht §§ 230 ff. HGB. Der stille Gesellschafter tritt nicht nach außen in Erscheinung. → kein Gesamthandsvermögen (siehe oben)!
- Gründung
  - Keine Firma, sondern Innengesellschaft (nach außen nicht sichtbar)
  - Keine Eintragung ins Handelsregister
  - Gründung durch formlosen Gesellschaftsvertrag
  - Kein Mindestkapital vorgeschrieben
- · Rechte/Pflichten des Stillen
  - Angemessener Gewinn- und Verlustanteil
  - Keine direkte Einflussnahme, keine "Vertretung" oder Privatentnahmen
  - Recht auf Abschrift der Bilanz und Prüfung ihrer Richtigkeit
  - Haftung nur bis zum Betrag der Einlage

EinfBWL 02-83

## Vor- und Nachteile stiller Gesellschaften

- Vorteile:
  - individuelle Gestaltungsfreiheit, keine Formvorschriften
  - für Kapitalanleger geeignet, die nach außen nicht in Erscheinung treten möchten
  - Unternehmer behält volle Handlungsfreiheit
  - Beteiligung als vorbereitende Maßnahme für Nachfolge möglich (Kinder, Fremde)
  - Möglichkeit zur Stärkung der Eigenkapitalbasis
  - Verlustbeteiligung kann ausgeschlossen werden
- · Nachteile:
  - \_
  - \_



- 2. Unternehmen und Rechtsformen
  - 2.1 Unternehmen als Teil der Wirtschaft
  - 2.2 Rechtsformen
    - 2.2.1 Einführung
    - 2.2.2 Einzelunternehmen
    - 2.2.3 Exkurse: Handelsregister, Jahresabschluss, Rechtspersönlichkeit, Mitbestimmung, Steuern
    - 2.2.4 Offene Handelsgesellschaft (OHG)
    - 2.2.5 Kommanditgesellschaft (KG)
    - 2.2.6 Stille Gesellschaft
    - 2.2.7 Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GdbR, GbR)
    - 2.2.8 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
    - 2.2.9 Aktiengesellschaft (AG)
    - 2.2.10 Europäische Gesellschaft (SE)
    - 2.2.11 Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
    - 2.2.12 Gemischte Gesellschaft (& Co.)
    - 2.2.13 Genossenschaften (eG)
    - 2.2.14 Öffentlich-rechtliche Unternehmen
  - 2.3 Unternehmens- und Arbeitnehmerzusammenschlüsse

EinfBWL 02-86

#### Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GdbR, GbR)

- Die GbR ist der Zusammenschluss von Personen, die sich verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Ziels zu fördern und hierzu Beiträge zu leisten. Beispiele: Arbeitsgemeinschaften im Baugewerbe, Bankenkonsortien, Gemeinschaftspraxen von Ärzten, gemeinsame Kanzleien von Rechtsanwälten. Sonderform: Partnerschaft freier Berufe (PartGG)
- Gründung
  - Keine Firma und keine Eintragung ins Handelsregister. Gesellschaftsvermögen durch Sach- und/oder Geldleistungen
  - Gründung durch mindestens zwei Personen, kein Mindestkapital vorgeschrieben
  - Rechtsfähig, wenn die GdbR nach außen auftritt
- · Rechte/Pflichten
  - Gemeinschaftliche Geschäftsführung und Vertretung
  - Gewinn- und Verlustverteilung laut Gesellschaftsvertrag, sonst gleiche Anteile
  - Unbeschränkte Haftung mit Gesellschafts- und Privatvermögen (auch bei späterem Eintritt in die GdbR, BGH 2005)



#### Vor- und Nachteile von GbR's

- · Vorteile:
  - größerer Geschäftsumfang als beim Einzelunternehmer möglich (Kapazität, Kapital, Personal etc.)
  - freie Gestaltung des Gesellschaftsverhältnisses
  - Risiko wird verteilt
  - einfache Organisationsform, keine Gründungsformalitäten
- Nachteile:
  - \_
  - \_
  - \_
  - \_

EinfBWL 02-88

## Gliederung der Veranstaltung "Einführung Betriebswirtschaftslehre"

- 2. Unternehmen und Rechtsformen
  - 2.1 Unternehmen als Teil der Wirtschaft
  - 2.2 Rechtsformen
    - 2.2.1 Einführung
    - 2.2.2 Einzelunternehmen
    - 2.2.3 Exkurse: Handelsregister, Jahresabschluss, Rechtspersönlichkeit, Mitbestimmung, Steuern
    - 2.2.4 Offene Handelsgesellschaft (OHG)
    - 2.2.5 Kommanditgesellschaft (KG)
    - 2.2.6 Stille Gesellschaft
    - 2.2.7 Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GdbR, GbR)
    - 2.2.8 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
    - 2.2.9 Aktiengesellschaft (AG)
    - 2.2.10 Europäische Gesellschaft (SE)
    - 2.2.11 Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
    - 2.2.12 Gemischte Gesellschaft (& Co.)
    - 2.2.13 Genossenschaften (eG)
    - 2.2.14 Öffentlich-rechtliche Unternehmen
  - 2.3 Unternehmens- und Arbeitnehmerzusammenschlüsse



## Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) I

- Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine Handelsgesellschaft
  mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Gesellschafter mit Einlagen an dem in
  Geschäftsanteile zerlegte Stammkapital (gezeichnetes Kapital) von mindestens
  25.000 € beteiligt sind. Der Jahresabschluss ist offenzulegen (s.u.)!
  Jede Stammeinlage muss mindestens 250 € betragen. Bei der Gründung
  müssen von jeder Stammeinlage mind. 25 % eingezahlt sein. Gesamtbetrag der
  Einlagen mindestens 12.500 €. Rechtsgrundlage ist das GmbH-Gesetz.
- Gründung
  - Gesellschaftsvertrag bedarf notarieller Beurkundung
  - Folgende Firmennamen sind möglich:
    - Personenfirmenname (z.B. Robert Bosch GmbH) oder Sachfirmenname (z.B. IBM Deutschland GmbH) oder gemischter Firmenname (z.B. Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH)
    - · Zusatz "mit beschränkter Haftung" bzw. "mbH" ist notwendig.
  - Entstehung als juristische Person durch Eintragung ins Handelsregister.
     Vor Eintragung haften Handelnde auch persönlich.

EinfBWL 02-92

#### Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) II

#### Organe

- Geschäftsführer (Leitung)
- Aufsichtsrat optional (Überwachung der Geschäftsführung)
- Gesellschafterversammlung

#### Aufgaben:

- · Feststellung des Jahresabschlusses
- Gewinnverwendung
- · Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern
- Prüfung, Überwachung und Weisungen an Geschäftsführer
- · Entlastung der Geschäftsführer
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages (Satzung)
- Bestellung des Aufsichtsrates (falls vorhanden)

#### Rechte/Pflichten der Gesellschafter

- Gewinnbeteiligung, Stimmrecht und Liquidationserlös nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile
- Übertragung von Geschäftsanteilen möglich
- Recht auf Einsicht in die Bücher
- Keine persönliche Haftung
- un/beschränkte Nachschusspflicht im Gesellschaftsvertrag möglich



#### Vor- und Nachteile von GmbH's

- · Vorteile
  - Beschränkung des Verlustrisikos auf Stammeinlage
  - Kapitalbeschaffung durch Aufnahme neuer Gesellschafter
  - relativ niedriges Anfangskapital
  - große persönliche Entscheidungs- und Handlungsfreiheit
  - individuelle **Gestaltung** des Gesellschaftsvertrages
  - Zulässigkeit einer Ein-Mann-GmbH
- Nachteile
  - \_
  - \_
  - \_
  - \_
  - \_

**Praxis:** GmbH ist eine Rechtsform für kleinere und mittlere Unternehmen, deren Eigentümer die Haftung auf die Einlage beschränken wollen.

EinfBWL 02-94

## Europäische Rechtsformen mit beschränkter Haftung

- > Belgische SPRL /BVBA
- > Dänische ApS
- > Finnische Oy
- > Französische SARL
- > Griechische EPE
- > Irische Ltd / Teo
- > Italienische SRL
- Luxemburgische SARL
- > Niederländische BV
- > Österreichische GesmbH
- > Portugiesische Lda
- Schwedische AB
- > Spanische SLNE
- > Türkische Limited Şirket
- > Britische und nordirische Ltd
- > Deutsche GmbH und UG



## Haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft (UG)

- Minimum: 1 Euro, nur Bareinlage, keine Sacheinlage möglich (typisch: 1000 Euro)
- Mindestinhalt des Gesellschaftervertrags (typischerweise nach Mustervorlage):
  - Rechtsform und Sitz der Gesellschaft
  - Gegenstand des Unternehmens
  - Betrag des Stammkapitals
  - Zahl der Nennbeträge der einzelnen Stammeinlagen
  - Namen der Gründungsgesellschafter
- Gesellschaftervertrag muss notariell beurkundet werden. Kosten ca. 20 bis 30 Euro
- elektronische Registrierung im Handelsregister ca. 100 Euro. (veranlasst Notar)
- maximal 3 Gesellschafter (wenn Mustervorlage des Gesellschaftervertrags verwendet)
- Darf nur als "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" oder als "UG (haftungsbeschränkt)" firmieren
- UG muss in Bilanz ein Viertel des Jahresüberschusses in eine gesetzliche Rücklage einstellen.
  - UG muss das übliche Mindeststammkapital nach und nach ansparen. Wenn 25 000 Euro erreicht sind, kann die UG in eine normale GmbH umgewandelt werden. Eine Pflicht zur Umfirmierung besteht nicht.
- → Einfach, schnell und kostengünstig!

EinfBWL 02-99

#### Societas Unius Personae, SUP

Die Societas Privata Europaea (SPE) war 2009 als einheitliche Rechtsform in Europa geplant. Sie sollte den Unternehmen Zeit und Verwaltungskosten sparen. Die EU-Kommission hat 2013 wegen anhaltender Widerstände der einzelnen Staaten den Vorschlag zurückgezogen.

Die EU-Kommission plante anschließend die Schaffung einer Einpersonengesellschaft (**Societas Unius Personae**, SUP), bei der die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt sein sollte.

Nationale Unterschiede sollen jedoch bestehen bleiben, da die SUP nur ein rechtlicher Rahmen ist, der über die nationale Gesellschaftsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (z.B. GmbH) gestülpt wird. Es wird bewusst nur eine Harmonisierung der nationalen Bestimmungen angestrebt und keine Vereinheitlichung.

Geplante Eigenschaften u.a.:

- · keine eigenständige supranationale Rechtsform
- Nationale Gesetze bleiben bestehen (z.B. GmbH-Gesetz, Steuerrecht)
- einheitlichem Rechtsprinzipien
- · voll rechts- und handlungsfähig
- Mindeststammkapital 1 EURO
- Keine zwingenden Regelung zur Bildung gesetzlicher Rücklagen
- Eintragung ins Handelsregister im Sitzland
- Gewinnausschüttung nur dann, wenn Fortbestand der SUP gewährleistet

Am 4. Juli 2018 hat die Europäische Kommission den Vorschlag zurückgezogen.

Quelle: Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates



- 2. Unternehmen und Rechtsformen
  - 2.1 Unternehmen als Teil der Wirtschaft
  - 2.2 Rechtsformen
    - 2.2.1 Einführung
    - 2.2.2 Einzelunternehmen
    - 2.2.3 Exkurse: Handelsregister, Jahresabschluss, Rechtspersönlichkeit, Mitbestimmung, Steuern
    - 2.2.4 Offene Handelsgesellschaft (OHG)
    - 2.2.5 Kommanditgesellschaft (KG)
    - 2.2.6 Stille Gesellschaft
    - 2.2.7 Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GdbR, GbR)
    - 2.2.8 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

#### 2.2.9 Aktiengesellschaft (AG)

- 2.2.10 Europäische Gesellschaft (SE)
- 2.2.11 Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
- 2.2.12 Gemischte Gesellschaft (& Co.)
- 2.2.13 Genossenschaften (eG)
- 2.2.14 Öffentlich-rechtliche Unternehmen
- 2.3 Unternehmens- und Arbeitnehmerzusammenschlüsse

EinfBWL 02-101

#### Aktiengesellschaft (AG) I

Die AG ist eine Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Gesellschafter mit Einlagen an dem in (Inhaber- oder Namens-)Aktien zerlegten Grundkapital beteiligt sind. Das Grundkapital (gezeichnetes Kapital) beträgt mindestens 50.000 €. Rechtsgrundlage ist das Aktiengesetz.

- Gründung
  - Firma ist grundsätzlich Sachfirma mit Zusatz "Aktiengesellschaft" bzw. "AG"
     Beispiele: Deutsche Bank AG, Löwenbräu AG.
  - Entstehung als juristische Person durch Eintragung ins Handelsregister.
  - Bis zur Eintragung ins **Handelsregister** haften Handelnde auch persönlich.
  - Mindestens ein Gründer, der alle Aktien gegen Einlagen übernimmt.
  - Notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag (Satzung) ist notwendig.
- Rechte/Pflichten der Eigentümer (= Aktionäre)
  - Stimm- und **Auskunftsrecht** in der Hauptversammlung,
  - Anteil am Gewinn (**Dividende**).
  - Bezug neuer (junger) Aktien.
  - Bei Inhaberaktien Übertragung möglich. (Gegensatz: Namensaktien)



#### Aktien I

Die Aktie (Stock, Share) ist ein Wertpapier, das den Anteil am **Grundkapital** eines Unternehmens dokumentiert. Sie ist gem. § 8 AktG mit einem Mindestnennbetrag von 5 Euro, ausgestattet. Die Summe der Nennwerte der Aktien ergibt das Grundkapital einer AG bzw. Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA). Die Aktie steht für das Anrecht des Aktieninhabers auf einen Gewinnanteil des Unternehmens.

#### Stückelung des Grundkapitals:

- Nennwertaktie (5, 50, 100, 1000 €)
- · Quotenaktie/Stückaktie (Anteil in Prozent vom Grundkapital)

#### Übertragbarkeit der Aktien:

- Inhaberaktie (Übertragung durch Einigung und Übergabe)
- Namensaktie (Erfassung in einem Aktienbuch, Abtretung und Übergabe sind dem Vorstand anzuzeigen)
- Vinkulierte Namensaktie (Namensaktie, deren Übertragung von der Genehmigung durch den Vorstand abhängt)

#### Umfang und Qualität der Rechte:

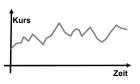
- Stammaktie (Uneingeschränktes Teilhaberrecht auf Teilnahme, Stimme und Auskunft in der Hauptversammlung sowie Dividendenanspruch, Bezugsrecht bei Kapitalerhöhung und Anteil am Liquidationserlös)
- · Vorzugsaktie (Eingeschränkte Teilhaberrechte, meist bei Stimmrecht)

EinfBWL 02-103

#### Aktien II

#### Ausgabezeitpunkt:

- Alte Aktie (Bereits im Umlauf befindliche Anteilsscheine)
- Neue Aktie (Junge Aktien nach Kapitalerhöhung bzw. Neuemission)



#### Sonderformen:

- Vorratsaktie (Beim Emittenten zur Kurspflege zurückgehaltene Anteilsscheine)
- Belegschaftsaktie (Von Mitarbeitern/innen zur Vermögensbildung gezeichnete Aktien)

#### Einflüsse auf den Aktienkurs

#### Aktuelle Unternehmensergebnisse:

## Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen:

- Zinsen am Kapitalmarkt
- Konjunktur
- Politische Situation
- Weltpolitische Ereignisse (Kriege, Embargos, Ölpreis, ...)

#### Zukunftschancen:

## Substanzwert des Unternehmens:

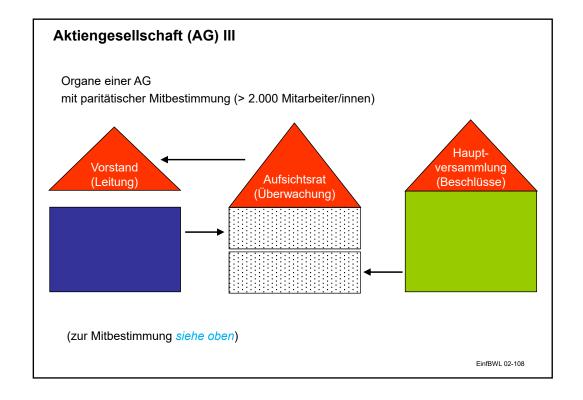
- Aktiva zu Veräußerungswerten
- Immaterielle Vermögenswerte
- Kundenbestand



## Aktiengesellschaft (AG) II

#### Organe einer AG

- · Vorstand (Leitung, vom Aufsichtsrat auf 5 Jahre bestellt):
  - Eigenverantwortliche Geschäftsführung und Vertretung nach außen
  - · Berichterstattung an den Aufsichtsrat
  - Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, Vorlage an den Abschlussprüfer
  - · Einberufung der Hauptversammlung,
  - · Gewinnverwendungsvorschlag unterbreiten
- Aufsichtsrat:
  - Bestellung, Überwachung und Abberufung des Vorstandes
  - Zusammensetzung: Nach dem Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) → siehe oben
- · Hauptversammlung (Eigentümer-, Aktionärsversammlung):
  - Verwendung des Bilanzgewinns
  - · Bestellung der Abschlussprüfer
  - · Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
  - Bestellung des Arbeitgebervertreter im Aufsichtsrat (ggf. paritätisch besetzt)
  - Änderungen der **Satzung** (wie z.B. Kapitalerhöhung und –herabsetzung)





## Vor- und Nachteile von Aktiengesellschaften

- · Vorteile:
  - Finanzierungsmöglichkeiten über Kapitalmarkt
  - unproblematische Übertragung der Anteile (Inhaberaktien <-> Namensaktien!)
  - Trennung zwischen Kapitalgebern und Geschäftsführung
  - Attraktiv für Führungskräfte
  - starke soziale Fürsorge für Arbeitnehmer, Mitbestimmung
- Nachteile:

EinfBWL 02-110

## Gliederung der Veranstaltung "Einführung Betriebswirtschaftslehre"

- 2. Unternehmen und Rechtsformen
  - 2.1 Unternehmen als Teil der Wirtschaft
  - 2.2 Rechtsformen
    - 2.2.1 Einführung
    - 2.2.2 Einzelunternehmen
    - 2.2.3 Exkurse: Handelsregister, Jahresabschluss, Rechtspersönlichkeit, Mitbestimmung, Steuern
    - 2.2.4 Offene Handelsgesellschaft (OHG)
    - 2.2.5 Kommanditgesellschaft (KG)
    - 2.2.6 Stille Gesellschaft
    - 2.2.7 Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GdbR, GbR)
    - 2.2.8 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
    - 2.2.9 Aktiengesellschaft (AG)

#### 2.2.10 Europäische Gesellschaft (SE)

- 2.2.11 Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
- 2.2.12 Gemischte Gesellschaft (& Co.)
- 2.2.13 Genossenschaften (eG)
- 2.2.14 Öffentlich-rechtliche Unternehmen
- 2.3 Unternehmens- und Arbeitnehmerzusammenschlüsse

SS 2024: Einführung BWL,

Kapitel 2: Unternehmen und Rechtsformen



## Europäische Gesellschaft (SE)

Mit der Europäischen Gesellschaft (auch: Societas Europaea – SE, Europa-AG) ermöglicht die EU die Gründung von Gesellschaften nach weitgehend einheitlichen Rechtsprinzipien. Die SE stellt eine Handelsgesellschaft mit einem in Aktien zerlegten Kapital von mindestens 120.000 Euro dar.

#### Gründungsalternativen einer SE

- \_
- -
- D.h. keine Gründung durch natürliche Personen!
- Die **Leitung** einer SE kann (wie in Mitteleuropa üblich) in Vorstand und Aufsichtsrat geteilt sein, oder (wie im angelsächsischen Rechtsraum) ein *Board of Directors* mit exekutiven und nicht exekutiven Managern sein. In Deutschland wird dieses Board "Verwaltungsrat" genannt. In einer SE kann man die Größe des Aufsichtsrats selber bestimmen.

Die **Rechnungslegung** und die Handhabung von Insolvenzen erfolgt weiterhin nach nationalem Recht.

Können sich hierbei die Firmenleitung und die Arbeitnehmer nicht auf ein bestimmtes

**Mitbestimmungsmodell** einigen, greift eine Mindestbestimmung der EU-Richtlinie - entsprechend dem höchsten bisherigen Mitbestimmungsgrad in einer beteiligten Gesellschaften, aus denen die SE hervorgeht (i.d.R. aus Deutschland).

EinfBWL 02-114

#### Beispiele zu SEs

Münchener Allianz: Die Gründung ist in zwei Schritten erfolgt: Zunächst ist die Übernahme von 100% an der Riunione Adriatica di Sicurtà S.p.A. (RAS), einer italienischen Tochtergesellschaft. In weiterer Folge ist die nunmehrige 100%-Tochter upstream grenzüberschreitend auf die Allianz AG verschmolzen worden, welche dabei die Rechtsform einer SE annimmt.

## Weitere SEs:

Von den 40 DAX-Unternehmen sind fünf in der Rechtsform einer SE oder SE & Co. KGaA organisiert (Allianz, BASF, E.ON, Fresenius und SAP),

Von den 60 MDAX- und SDAX-Unternehmen sind 12 als SE organisiert (Axel Springer, Bilfinger, Deutsche Annington, GfK, Klöckner, MAN, Puma, Norma Group, SGL Carbon, Surteco, Tipp24, Wacker Neuson).

In Deutschland mehr als 600~SEs gegründet. In Europa insgesamt ca. 3.400~SEs.



- 2. Unternehmen und Rechtsformen
  - 2.1 Unternehmen als Teil der Wirtschaft
  - 2.2 Rechtsformen
    - 2.2.1 Einführung
    - 2.2.2 Einzelunternehmen
    - 2.2.3 Exkurse: Handelsregister, Jahresabschluss, Rechtspersönlichkeit, Mitbestimmung, Steuern
    - 2.2.4 Offene Handelsgesellschaft (OHG)
    - 2.2.5 Kommanditgesellschaft (KG)
    - 2.2.6 Stille Gesellschaft
    - 2.2.7 Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GdbR, GbR)
    - 2.2.8 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
    - 2.2.9 Aktiengesellschaft (AG)
    - 2.2.10 Europäische Gesellschaft (SE)

#### 2.2.11 Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

- 2.2.12 Gemischte Gesellschaft (& Co.)
- 2.2.13 Genossenschaften (eG)
- 2.2.14 Öffentlich-rechtliche Unternehmen
- 2.3 Unternehmens- und Arbeitnehmerzusammenschlüsse

EinfBWL 02-117

## Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

Die KGaA ist eine Gesellschaft mit **eigener Rechtspersönlichkeit**, bei der mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt haftet (**persönlich haftender Gesellschafter**) und die übrigen an dem in Aktien zerlegten Grundkapital beteiligt sind (Kommanditaktionäre ohne persönliche Haftung), §§ 278 ff. AktG.

- Gründung
  - Firma: Sachfirma mit Zusatz "KGaA"
     Beispiele: CLAAS KGaA, Peter Kölln KGaA, A. Steigenberger Hotelgesellschaft KGaA,
  - Mindestens fünf Gründer erforderlich, von denen mindestens einer Komplementär sein muss.
  - Die Kapitalstruktur der KGaA ist zweigeteilt: Das sog. Gesamtkapital der KGaA setzt sich aus dem Grundkapital der Kommanditaktionäre und den Vermögenseinlagen der Komplementäre zusammen. Das Grundkapital beträgt - wie in der AG - mindestens 50.000 €.
- Rechte/Pflichten
  - Vollhafter (Komplementäre), wie OHG-Gesellschafter
  - Kommanditaktionäre, wie Aktionäre
- Vorteile
- Nachteile



#### Gliederung der Veranstaltung "Einführung Betriebswirtschaftslehre"

- 2. Unternehmen und Rechtsformen
  - 2.1 Unternehmen als Teil der Wirtschaft
  - 2.2 Rechtsformen
    - 2.2.1 Einführung
    - 2.2.2 Einzelunternehmen
    - 2.2.3 Exkurse: Handelsregister, Jahresabschluss, Rechtspersönlichkeit, Mitbestimmung, Steuern
    - 2.2.4 Offene Handelsgesellschaft (OHG)
    - 2.2.5 Kommanditgesellschaft (KG)
    - 2.2.6 Stille Gesellschaft
    - 2.2.7 Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GdbR, GbR)
    - 2.2.8 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
    - 2.2.9 Aktiengesellschaft (AG)
    - 2.2.10 Europäische Gesellschaft (SE)
    - 2.2.11 Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

#### 2.2.12 Gemischte Gesellschaft (& Co.)

- 2.2.13 Genossenschaften (eG)
- 2.2.14 Öffentlich-rechtliche Unternehmen
- 2.3 Unternehmens- und Arbeitnehmerzusammenschlüsse

EinfBWL 02-120

#### Gemischte Gesellschaft "& Co."

Gemischte Gesellschaftsform, z.B. GmbH & Co. KG

#### Mögliche weitere Formen:

GmbH & Co. OHG
GmbH & Co. KGaA
Ltd & Co. KG
AG & Co. KGaA
AG & Co. KG

#### Beispiele:



Müller Ltd. & Co. KG
Müller Holding GmbH & Co. KG
Müller Handels GmbH & Co. KG
Geschäftsführer: Erwin Müller
Persönlich haftender Gesellschafter:
MVG Beteiligungs GmbH, Vaduz





Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA



SCHUNK SE & Co. KG



Vorteile:

\_

#### Nachteile:

- Hoher Aufwand für die Buchführung, da sowohl für die Personengesellschaft (z.B. die KG) als auch für die GmbH die Bücher zu führen sind.
- Eingeschränkte Kreditwürdigkeit, da die Bank (relativ) wenig Sicherheiten geboten bekommt (nur das Gesamtkapital der GmbH und des Kommanditisten), da keine natürlichen Personen uneingeschränkt persönlich haften
- Steuern sind für beide Gesellschaften ggf. nach unterschiedlichen Vorschriften zu zahlen (z.B. Einkommenssteuer auf den ausgeschütteten Gewinn der Personengesellschaft und Körperschaftssteuer auf den Gewinn der Kapitalgesellschaft).

EinfBWL 02-124

#### Gliederung der Veranstaltung "Einführung Betriebswirtschaftslehre"

- 2. Unternehmen und Rechtsformen
  - 2.1 Unternehmen als Teil der Wirtschaft
  - 2.2 Rechtsformen
    - 2.2.1 Einführung
    - 2.2.2 Einzelunternehmen
    - 2.2.3 Exkurse: Handelsregister, Jahresabschluss, Rechtspersönlichkeit, Mitbestimmung, Steuern
    - 2.2.4 Offene Handelsgesellschaft (OHG)
    - 2.2.5 Kommanditgesellschaft (KG)
    - 2.2.6 Stille Gesellschaft
    - 2.2.7 Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GdbR, GbR)
    - 2.2.8 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
    - 2.2.9 Aktiengesellschaft (AG)
    - 2.2.10 Europäische Gesellschaft (SE)
    - 2.2.11 Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
    - 2.2.12 Gemischte Gesellschaft (& Co.)

#### 2.2.13 Genossenschaften (eG)

- 2.2.14 Öffentlich-rechtliche Unternehmen
- 2.3 Unternehmens- und Arbeitnehmerzusammenschlüsse



#### Genossenschaften I

Eine Genossenschaft ist eine Gesellschaft mit einer nicht geschlossenen Zahl von Mitgliedern (**Genossen**), die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Sie bedienen sich dazu eines gemeinsamen **Geschäftsbetriebes.** 

- Ziele
  - Förderung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder: Absatzgenossenschaften, Warenbezugsgenossenschaften
  - Gewinnstreben steht nicht im Vordergrund, es dient v.a. der Finanzierung von Maßnahmen zur Anpassung an technische und wirtschaftliche Entwicklungen.
- Gründung
  - Die Firma muss eine Sachfirma sein und den Zusatz "eingetragene Genossenschaft" bzw. "eG" tragen.
    - Beispiele: Weinkellerei Eltville eG; Volksbank Mannheim eG; Datev eG;
  - Mindestens sieben Gründer erforderlich, die eine Satzung (Statut) aufstellen.
     Entstehung erst mit Eintragung ins Genossenschaftsregister.
- Rechte/Pflichten
- · Haftung
- Organe

EinfBWL 02-130

#### **Private Stiftungen: Dieter Schwarz Stiftung**

Die Dieter Schwarz Stiftung (DSS) ist eine gemeinnützige GmbH (gGmbH), die sich mittels der Schwarz Beteiligungs GmbH aus Ausschüttungen der beiden Unternehmen Lidl Stiftung und Kaufland Stiftung (beide Teil der Schwarz-Gruppe) finanziert.

#### Aktivitäten:

- diverse Stiftungsprofessuren an der Universität Mannheim, DHBW, Hochschulen HN, RT, L, Halle, Zürich
- Bildungscampus Heilbronn
   Dort: AIM HHN, DHBW, TUM, Programmierschule 42, Fraunhofer Institute, uam.
- · Experimenta Lern- und Erlebniswelt für Naturwissenschaft und Technik



#### Private Stiftungen: Stiftung Würth

Die Stiftung Würth gehört zu den gemeinnützigen unternehmensverbundenen Stiftungen in Deutschland. Die Stiftung des bürgerlichen Rechts (Stiftungskapital: 22,6 Mio. €) verfolgt gemeinwohlorientierte Projekte in den Bereichen Kunst und Kultur, Forschung und Wissenschaft, Bildung und Erziehung sowie Integration von Geflüchteten und Menschen mit Behinderung.

#### Aktivitäten:

- diverse Preise und Unterstützungen im Bereich Musik, bildende Kunst (Gemälde, Bildhauer), Literatur
- Diverse Stiftungsprofessuren an der Universität M, TÜ Unterstützung der Reinhold-Würth-Hochschule in KÜN
- Unterstützung der Freien Schule Anne-Sophie in KÜN und B sowie weitere Einzelengagements
- Unterstützung für diverse Einrichtungen für körperbehinderte und entwicklungsverzögerte Menschen

EinfBWL 02-134

#### Gliederung der Veranstaltung "Einführung Betriebswirtschaftslehre"

- 2. Unternehmen und Rechtsformen
  - 2.1 Unternehmen als Teil der Wirtschaft
  - 2.2 Rechtsformen
    - 2.2.1 Einführung
    - 2.2.2 Einzelunternehmen
    - 2.2.3 Exkurse: Handelsregister, Jahresabschluss, Rechtspersönlichkeit, Mitbestimmung, Steuern
    - 2.2.4 Offene Handelsgesellschaft (OHG)
    - 2.2.5 Kommanditgesellschaft (KG)
    - 2.2.6 Stille Gesellschaft
    - 2.2.7 Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GdbR, GbR)
    - 2.2.8 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
    - 2.2.9 Aktiengesellschaft (AG)
    - 2.2.10 Europäische Gesellschaft (SE)
    - 2.2.11 Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
    - 2.2.12 Gemischte Gesellschaft (& Co.)
    - 2.2.13 Genossenschaften (eG)
    - 2.2.14 Öffentlich-rechtliche Unternehmen

2.3 Unternehmens- und Arbeitnehmerzusammenschlüsse



#### Öffentliche Unternehmen

Öffentliche Unternehmen ist "jedes Unternehmen, auf das die öffentliche Hand aufgrund Eigentums, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann" (Richtlinie 2000/52/EG der Kommission von 2000)

Öffentliche Unternehmen können sowohl in Privatrechtsform als auch in öffentlicher Rechtsform bestehen.

- Auf Bundes- oder Landesebene werden für öffentliche Unternehmen meist die privatrechtlichen Rechtsformen (Aktiengesellschaft oder GmbH) gewählt.
- Auf kommunaler Ebene finden sich für kommunale Unternehmen häufig in öffentlichen Rechtsformen.

EinfBWL 02-138

# Beispiele für öffentliche Unternehmen mit privatrechtlicher Rechtsform: Serviceunternehmen der Bundeswehr

- Die "Heeresinstandsetzungslogistik GmbH" (HIL) hat seit 2005 die Wartung der Waffen und der militärischen Fahrzeuge (Ketten- und Radfahrzeuge) übernommen. Anteilseigner: 49% in Bundesbesitz; weitere Eigner: Industriewerke Saar (Familie Diehl), Rheinmetall Landsysteme, Krauss-Maffei Wegmann (Familie Bode) (je 17%)
- Seit 2002 wartet die Firma "BW Fuhrparkservice GmbH" (BwFS) die handelsüblichen KFZ der Bundeswehr (hmüS).
   Anteilseigner: 75,1 % in Bundesbesitz, Rest Deutsche Bahn AG
- Die "Bw Bekleidungsmanagement GmbH" (BwBM) organisiert das Bekleidungsmanagement für Uniformen und persönliche Ausrüstungsgegenstände der Bundeswehr. Alle Artikel werden gemeinsam mit der Bundeswehr entwickelt, beschafft, gereinigt und instand gesetzt.

Anteilseigner: 100 % Bundesbesitz



#### Öffentliche Rechtsformen

#### Ohne eigene Rechtspersönlichkeit

- · Unselbständige Betriebe
- Regiebetriebe (komplett in die Verwaltung der Kommune integriert, z.B. Krankenhäuser, Friedhof, Fuhrpark der Gemeinde/Stadt)
- · Verselbständigte Betriebe
- Eigenbetriebe (eigener Wirtschaftsplan, eigener Betriebsleitung, eigene Satzung, z.B. Versorgungs- und Verkehrsbetriebe)
- Sondervermögen der Kommune, des Bundes oder der Länder (z.B. Bundesdruckerei)

#### Mit eigener Rechtspersönlichkeit

- · Öffentlich-rechtliche Form
  - Körperschaften des öffentlichen Rechts (KöR)
     Mitglieder, z.B. AOK, IHKs, Bundesagentur für Arbeit, Landesversicherungsanstalten,
     Deichverband, Deutschlandradio (da getragen von ARD, ZDF und Bundesländern),
     Hochschulen, Deutsche Rentenversicherung
  - Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR, wird auch "Kommunalunternehmen" genannt)
     Benutzer statt Mitgliedern, z.B. Sparkassen, ARD, ZDF, Studierendenwerk
  - Öffentliche Stiftungen (z.B. Landesstiftung Baden-Württemberg, Stiftung Preußischer Kulturbesitz)

EinfBWL 02-141

#### Öffentliche Stiftungen

Neben den Stiftungen des Privatrechts (s.o.) gibt es auch **Stiftungen des öffentlichen Rechts**. Diese werden vom Staat (Bund, Bundesländer) errichtet. Das Stiftungsrecht des BGB und der Landesstiftungsgesetze ist nicht auf sie anwendbar; ihre Rechtsverhältnisse richten sich ausschließlich nach ihrem Errichtungsakt und ihrer Satzung.

Häufig werden sie ohne nennenswertes Stiftungsvermögen errichtet; sie besitzen oft lediglich ein Sachvermögen (Immobilien, Kunstwerke, Medienbestände, authentische Liegenschaften), die keine Erträge wie Zinsen, Mieten oder Pachten erbringen.

D.h. sie sind dauerhaft auf staatliche Zuwendungen angewiesen.

Da der Haushalt jährlich vom Parlament beschlossen werden muss, besteht für viele öffentlichrechtliche Stiftungen **keine Existenzsicherheit**. Öffentlich-rechtliche Stiftungen können zudem jederzeit durch Gesetz oder Rechtsverordnung wieder aufgehoben werden.

#### Beispiele:

- Hamburg: Museums-Stiftungen
- Berlin: Kulturstiftungen für Museen, Bibliotheken, Gedenkstätten und Opernhäuser
- Niedersachsen: Hochschulen als öffentlich-rechtlichen Stiftung errichtet
- Bund: Stiftung Preußischer Kulturbesitz, welche die ehemals preußischen Kulturgüter wie Gebäude, Kunstsammlungen und Bibliotheken verwaltet
- Bund: Stiftung Hilfe für behinderte Kinder, deren Zweck in der Unterstützung von Menschen liegt, die Schäden durch das Medikament Thalidomid (Handelsname Contergan) erlitten haben



## Unterscheidung öffentlich-rechtlicher Unternehmen nach wirtschaftlichem Erfolg

#### Zuschussbetriebe

politische Aufgaben, z.B. kultur-, wissenschafts- und sozialpolitische Aufgaben (Krankenhäuser, Schulen, Hochschulen, Theater etc.)

Beispiel: Nürnberger Oper:

Eintrittspreis:

30 € mit Subventionen (Stadt, Landkreis, Land)

772 € bei Kostendeckung

Beispiel: Hochschulen:

500 € Studiengebühren pro Semester (letztmalig im WS 11/12) mit Subventionen

ca. 4000 € pro Semester bei Kostendeckung (WI-B)

#### Betriebe mit Kostendeckung

politische, vor allem sozialpolitische Gründe (Verkehrs-, Nachrichten- und

Versorgungsbetriebe)

Beispiel: Heilbronner Heilbronner-Hohenloher-Haller-Nahverkehr (HNV)

#### Reine Erwerbsbetriebe

Streben nach möglichst hoher Rentabilität, oft kein Unterschied zu privaten Unternehmen (Industriebetrieb der öffentlichen Hand, Schiffswerften, Sparkassen)

Gegenüberstellung: öffentliche / private Unternehmen		
	öffentliche Unternehmen	private Unternehmen
Globalziel	Zuschussbetriebe oder Kostendeckung oder Gewinnmaximierung	
Wahl der Aufgaben	vorgegeben durch Externe	frei
Bestimmtheit der Leistung	fremdbestimmt (oft: Politik)	marktbestimmt
Verhältnis von Leistung und Gegenleistung	bestenfalls mittelbar: Leistung ↔ Steuern/Gebühren	unmittelbar: Ware/Dienstleistung ↔ Geld
Wettbewerb		
überwiegende Finanzierung	Steuern und Gebühren	Eigen- und Fremdkapital
Existenzrisiko		
Einkommen / Motivation	wenig abhängig vom Erfolg	abhängig vom Erfolg
		EinfBWL 02-146



#### Gliederung der Veranstaltung "Einführung Betriebswirtschaftslehre"

- 2. Unternehmen und Rechtsformen
  - 2.1 Unternehmen als Teil der Wirtschaft
  - 2.2 Rechtsformen
    - 2.2.1 Einführung
    - 2.2.2 Einzelunternehmen
    - 2.2.3 Exkurse: Handelsregister, Jahresabschluss, Rechtspersönlichkeit, Mitbestimmung, Steuern
    - 2.2.4 Offene Handelsgesellschaft (OHG)
    - 2.2.5 Kommanditgesellschaft (KG)
    - 2.2.6 Stille Gesellschaft
    - 2.2.7 Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GdbR, GbR)
    - 2.2.8 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
    - 2.2.9 Aktiengesellschaft (AG)
    - 2.2.10 Europäische Gesellschaft (SE)
    - 2.2.11 Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
    - 2.2.12 Gemischte Gesellschaft (& Co.)
    - 2.2.13 Genossenschaften (eG)
    - 2.2.14 Öffentlich-rechtliche Unternehmen

2.3 Unternehmens- und Arbeitnehmerzusammenschlüsse

EinfBWL 02-148

#### Unternehmenszusammenschlüsse

Ein Unternehmenszusammenschluss ist eine **Verbindung** von rechtlich und wirtschaftlich selbständigen Unternehmen zu größeren Wirtschaftseinheiten.

# Unternehmen der gleichen Wirtschaftsstufe schließen sich zusammen Zusammenschließende Betriebe befinden sich in vor- bzw. nachgelagerter Wirtschaftsstufe (→ Supply chain)

- Vorteile
  - Bessere Beschaffungs- und Absatzmöglichkeiten
  - Auslastung von Kapazitäten, Finanzierung von Großprojekten
  - Bessere Forschungs- und Entwicklungsmöglichkeiten
  - Preis-/Kostensenkungsmöglichkeiten
- Nachteile

  - \_

Kooperation

Konzentration

# Kapitel 2: Unternehmen und Rechtsformen

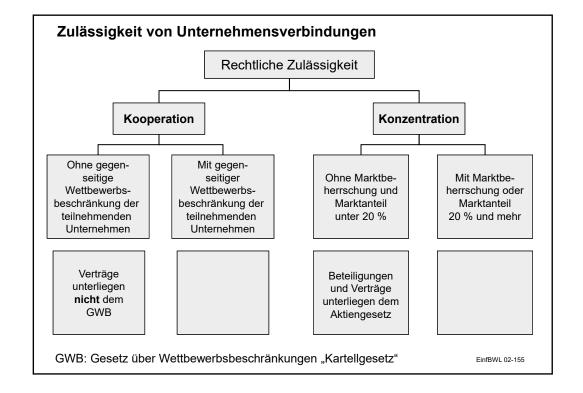


#### Zusammenschlüsse, gegliedert nach Bindungsintensität

- Stillschweigende Kooperation/Abgestimmtes Verhalten (ohne schriftliche/mündliche Absprachen)
- Agreements (mündliche/schriftliche Absprachen)
- · Konsortium (Gelegenheitsgesellschaft, meist GbR, die nach außen in Erscheinung tritt)
- Arbeitsgemeinschaften (Kooperation i.e.S.) (freiwillige Zusammenschlüsse mit dem Ziel, auf einzelnen Gebieten technischen und wirtschaftlichen Fortschritt zu erzielen bei Aufrechterhaltung ihrer Dispositionsfreiheit)
- Gewinn- (Ergebnis-, Interessen-) Gemeinschaft
- Kartell (Unternehmenszusammenschluss aufgrund eines Vertrages bei mehr oder weniger starker Einbuße der wirtschaftlichen Selbständigkeit)
- · Gemeinschaftsunternehmen
- Konzern (vertraglicher oder faktischer Zusammenschluss von mindestens zwei rechtlich selbständigen Unternehmen unter gemeinsamer Leitung; Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag)
- Trust (Fusion durch Eingliederung oder Neubildung)
- Wirtschaftsverbände (freiwillige Zusammenschlüsse von Unternehmen zur Wahrnehmung bestimmter gemeinsamer Aufgaben, insbesondere Informationsgewinnung und Informationsverwertung sowie Interessenvertretung, meist Vereine)

  EinfBWL 02-151

EINTBVVL 02-1





#### Kartellarten (GWB)

#### **Anmeldekartelle**

Wirksamkeit mit der Anmeldung bei Landeskartellbehörde oder Bundeskartellamt

Normen- und Typenkartelle (§ 5 Abs. 1 GWB)

Kalkulationsverfahrenskartelle (§ 5 Abs. 4 GWB)

Reine Exportkartelle (§ 6 Abs. 1 GWB)

- Ladegerätestecker USB-C

- Ladestecker E-Autos

#### · Widerspruchskartelle

Wirksamkeit, wenn kein Einspruch der Kartellbehörde innerhalb von 3 Monaten

· Beispiele: Konditionenkartelle (§ 2 GWB)

Rabattkartelle (§ 3 GWB)

Spezialisierungskartelle (§ 5a GWB) Kooperationskartelle (§ 5b GWB)

#### Erlaubniskartelle

Genehmigungspflichtig, meist auf drei Jahre befristet

Strukturkrisenkartelle (§ 4 GWB) Beispiele:

Rationalisierungskartelle (§ 5 Abs. 2 GWB) Export/Importkartelle (§§ 6 Abs. 2,7 GWB)

Sonstige Kartelle (§ 8 GWB)

EinfBWL 02-157

#### Unternehmensverbände I

### Kammern (Körperschaften des öffentlichen Rechts)

Pflichtmitgliedschaft in einem räumlichen Bereich (Kammerbezirk)

· Aufgaben: Interessenvertretung, Politikberatung, Aus- und Weiterbildung, Prüfungen,

Wirtschaftskontakte im Ausland

Industrie- und Handelskammern (81 IHKs, DIHK e.V., AHK) · Beispiele:

(Kirsten Hirschmann, Peter Adrian)

Handwerkskammern (Ulrich Bopp, Jörg Dittrich)

#### Fachverbände

Freiwillige Mitgliedschaft (eingetragener Verein)

wirtschaftspolitischen Interessenvertretung Aufgaben: · Dachverband: Bundesverband der Deutschen Industrie

(BDI e.V., 36 Mitgliedsverbände) (Siegfried Russwurm)

· Mitglieder: Verband deutscher Maschinen- und Anlagenbauer

(VDMA e.V., 3100 Unternehmen) (Karl Haeusgen)

Verband der Automobilindustrie

(VDA e.V., 600 Unternehmen) (Hildegard Müller)



#### Unternehmensverbände II

#### Arbeitgeberverbände

Freiwillige Mitgliedschaft (eingetragener Verein)

• Aufgaben: Tarifpolitik (→ Tarifpartner), Sozialpolitik, Arbeitsrecht, Öffentlichkeitsarbeit,

Steuerpolitik, Handelspolitik

• Dachverband: Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände

(BDA e.V., 51 Bundesfachverbände, 14 Landesvereinigungen)

(Ingo Kramer)

Mitglieder: Handelsverband Deutschland

(HDE, 400.000 Unternehmen) (Alexander von Preen) Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels

(BGA, 120.000 Unternehmen) (Dirk Jandura)

Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie

(Gesamtmetall, 17 Landesverbände) (Rainer Dulger)

EinfBWL 02-159

#### **Tarifpartner**

In Deutschland herrscht Tarifautonomie, d.h. der Staat kann den Tarifpartnern keine Weisungen erteilen.

Die Tarifpartner handeln für einen bestimmten Zeitraum Lohnhöhe, Urlaubstage, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall usw. für die Beschäftigten in ihrer Branche aus und schreiben dies in Tarifverträgen fest.

- Für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verhandelt der jeweils zuständige Arbeitgeberverband (s.o.).
- Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verhandelt die jeweils zuständige Gewerkschaft.

**Gewerkschaften** sind freiwillige Vereinigungen von Arbeitnehmern zur Vertretung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen. Aufgaben der Gewerkschaften sind z.B. die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die Sicherung von Arbeitsplätzen, die Vertretung von Arbeitnehmern vor Arbeitsgerichten oder das Führen von Tarifverhandlungen und der Abschluss von Tarifverträgen.



#### Gewerkschaften

Der Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) wurde 1949 als Dachorganisation aller Einzelgewerkschaften in Deutschland gegründet. Er vertritt die sozialen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen der ca. 5,6 Mio. Gewerkschaftsmitglieder gegenüber Arbeitgeberverbänden und Regierung. (Vorsitzende: Yasmin Fahimi)

Der DGB führt selbst keine Tarifverhandlungen und schließt keine Tarifverträge ab.

Die 8 Einzelgewerkschaften, die Tarifverhandlungen führen, sind:

- IG Metall (IGM, 2,15 Mio. Mitglieder) (Christiane Benner)
- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (VerDi, 1,86 Mio. Mitglieder) (Frank Werneke)
- IG Bergbau, Chemie, Energie (BCE, 0,58 Mio. Mitglieder) (Michael Vassiliadis)
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW, 0,27 Mio. Mitglieder) (Maike Finnern)
- IG Bauen, Agrar, Umwelt (BAU, 0,21 Mio. Mitglieder) (Robert Feiger)
- Gewerkschaft der Polizei (GdP, 0,20 Mio. Mitglieder) (Jochen Kopelke)
- Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG, 0,18 Mio. Mitglieder) (Martin Burkert)
- Gewerkschaft Nahrung, Genuss, Gaststätten (NGG, 0,18 Mio. Mitglieder) (Guido Zeitler)

EinfBWL 02-161

#### **DBB Beamtenbund und Tarifunion**

Dachverband der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes (i.d.R. Beamte!) und des privaten Dienstleistungssektors

- · Vorsitzender des DBB: Ulrich Silberbach
- 1,3 Millionen Mitglieder (zweitgrößte gewerkschaftliche Dachverband nach DGB)
- DBB ist Tarifpartner und führt Tarifverhandlungen. Verhandlungspartner sind der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und die Deutsche Bundesbank.
- Mehr 40 Mitgliedsgewerkschaften
- Einzelgewerkschaften bzw. Verbände aus den Bereichen:
- Allgemeine Verwaltung
- Bildung und Erziehung (u.a. Verband Bildung und Erziehung VBE, Deutscher Philologenverband DPhV, Verband Hochschule und Wissenschaft VHW)
- Sicherheit (u.a. Deutsche Polizeigewerkschaft **DPoIG**)
- Justiz
- Finanzen (u.a. Deutsche Steuer-Gewerkschaft **DStG**)
- Gesundheitswesen
- Sozialversicherung/ -verwaltung
- Verkehr (u.a. Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer GDL, Vereinigung Cockpit VC)
- Umwelt
- Technik
- Post, Telekommunikation und Postbank
- Rundfunk, Film und Fernsehen
- Andere Bereiche

Quelle: DBB EinfBWL 02-162



#### Wiederholungsfragen zu Unternehmen und Rechtsformen

- 1. Erläutern Sie den Unterschied zwischen Stammkapital und Grundkapital.
- 2. Erläutern Sie den Unterschied zwischen Komplementären und Kommanditisten.
- 3. Bei welcher Rechtsform ist eine HV vorhanden? Was sind die Aufgaben einer HV?
- 4. Wie viele Mitglieder muss eine Genossenschaft mindestens haben?
- 5. Was ist eine Vertreterversammlung?
- 6. Erläutern Sie den Begriff Kooperation zwischen Unternehmen.
- 7. Erläutern Sie den Begriff der Unternehmenskonzentration.
- 8. Nennen Sie drei Kartellarten.
- Erläutern Sie den Unterschied zwischen privaten Unternehmen und öffentlichen Unternehmen hinsichtlich des Wettbewerbs, der Finanzierung und der Bestimmtheit der Leistung.
- 10. Wodurch unterscheiden sich der DGB und der DBB?